

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 2. Februar 1895.

Bâle, le 2 Février 1895.

Erscheint Samstags.

N^o 5.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 8.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abnommt:
Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Insertate:

20 Cts. pro typsetzte Petit-
stelle oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinmitglieder
besahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 8.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie,
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annances:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang

4^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Kollektiv-Reklame!

Von Lausanne kommt uns die erfreuliche Nachricht, dass die dortigen Hoteliers es verstanden haben, ihre Interessen, wie man sagt, unter einen Hut zu bringen.

Nachdem im Monat November zur Installierung eines „Casino des Etrangers“ und zur Abhaltung von täglichen Konzerten durch das Stadtorchester und desjenigen des Beau-Rivage in Ouchy mit Hilfe des Verkehrsvereins durch Subskriptionen die Summe von ca. 9000 Fr. zusammengelegt wurden, ist es nun auch gelungen, das Reklamewesen einheitlich zu regeln.

Die nachstehende Konvention, welche von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet ist, giebt ein deutliches Bild, in welcher Weise sich die Herren vereinigt und wie sie in Zukunft in Reklame-Angelegenheiten vorzugehen gedenken.

Wir erachten es als von höchstem Interesse für unsere Leser, die Lausanner Konvention wörtlich zum Abdruck zu bringen, als Ansporn zur Nachahmung. Der erste Schritt nach dem bekannten Heidelberger Systeme ist nun auch in der Schweiz gethan und hat sich die Hotelier-Vereinigung von Lausanne entschieden ein Verdienst erworben, in dieser hochwichtigen Frage bahnbrechend vorgegangen zu sein. Möge dieser Schritt dazu beitragen, dass in Bâle andere Verkehrszentren diesem Beispiele folgen und man wird dabei die Erfahrung machen, dass jedem Einzelnen nicht nur viel Aerger und Verdross erspart bleiben wird, sondern dass sein Ausgabeposten für Reklame sich erheblich vermindern und das ausgegebene Geld eine bessere, zweckmässiger und zielbewusstere Verwendung finden wird.

Die Lausanner Konvention hat folgenden Wortlaut:

Konvention zwischen den Hotels- und Pensionsbesitzern von Lausanne-Ouchy.

Die Unterzeichneten, Besitzer von Hotels und Pensionen in Lausanne-Ouchy, einmütig bestrebt, sich der Annoncenreisenden und Publicitäts-Agenten, durch welche sie täglich belästigt werden und die es mit den Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes oft nicht sehr genau nehmen, zu entledigen, erklären sich hiemit bereit, eine Vereinigung zu bilden unter dem Namen „*Syndicat des maîtres d'hôtels de Lausanne-Ouchy*“ und die Verpflichtung einzugehen, ohne jeden Rückhalt nachstehenden Vertrag zu befolgen:

Art. 1. Die Mitglieder beschränken ihre Reklame auf die Kollektiv-Annoncen unter den Bedingungen und in der Form, wie sie in diesem Vertrage vorgesehen sind, d. i. in den besseren Zeitungen, Führern, Kursbüchern und andern Publikations-Organen des In- und Auslandes.

Art. 2. Jede Einzelreklame ist den Mitgliedern untersagt. Immerhin steht es in der Kompetenz des Komitee's, auf Ausuchen ausnahmsweise Einzelannoncen zu gestatten in Organen, in welchen die Kollektiv-Annonce nicht figurirt.

Ferner sind ausgenommen:

a) Diejenigen Annoncen, die von den Mitgliedern vor Inkrafttreten dieser Konvention abgeschlossen worden; diese Verbindlichkeiten sind dem Komitee bekannt zu geben und sollen bis zum Ablauf respektiert werden.

b) Gratis-Notizen, welche den Mitgliedern als Abonnenten gewisser Zeitungen offeriert werden.

Art. 3. Die Kollektiv-Annoncen umfassen:

a) Eine textliche Abhandlung über die Vorteile und Annehmlichkeiten, welche die Stadt Lausanne-Ouchy den Fremden bietet, sowohl in Bezug auf die Lage und das Klima, wie auch in geistlich- und weltlich-pädagogischer Beziehung.

b) Ein Namensverzeichnis der Hotels und Pensionen von Lausanne und Ouchy, klassifiziert nach der Grösse, resp. Bettenzahl, ohne irgendwelche weitere Bemerkungen, ausgenommen der Adresse und des Namens des Besitzers.

Art. 4. Das Syndikat ernennt für die Dauer eines Jahres ein Komitee, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und einem Beisitzer.

Art. 5. Der Präsident und der Sekretär haben die Vollmacht, im Namen des Syndikats mit Drittpersonen zu unterhandeln. Die Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs bindet persönlich und solidarisch die übrigen Mitglieder gegenüber Drittpersonen.

Art. 6. Der Präsident oder Vizepräsident empfängt die schriftlich abgefassten Insertionsofferten, unterbreitet sie dem Komitee zur Prüfung und legt sie, begleitet mit den Anträgen des Komitee's, der Generalversammlung vor.

Art. 7. Die Generalversammlung ist einzig kompetent in der Wahl der Reklame-Objekte. Bei der Abstimmung hierüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Immerhin ist in pressanten Fällen das Komitee autorisiert, von sich aus zu unterhandeln bis zum Betrage von 500 Fr.

Art. 8. Zur Deckung der Insertions-Kosten haben die Mitglieder jährlich nachstehende Beiträge, nach einer Einheitstaxe von 6 Fr. per Bett berechnet, zu bezahlen und darf die Summe in keinem Falle weniger wie 100 Fr. betragen.

Hôtels et Pensions de Lausanne-Ouchy.

			Lits.	Fr.
Beau-Rivage	Ouchy	J. Tschumi	200	1200
Gibbon	Lausanne	E. Ritter	100	600
Richemont	"	Mme Ritter-Wolbold	100	600
Beau-Séjour	"	E. Pasche	100	600
Château	Ouchy	M. Dreyfus	80	480
Grand-Pont	Lausanne	Humbert & Pouillot fils	75	450
Faucon	"	A. Raach	60	360
Terminus	"	F. Spickner	50	300
Victoria	"	P. Desplands	50	300
Campart	"	Mme Campart	50	300
Grancy-Villa	"	Mme Martin	50	300
France	"	Cardinaux & Cie	50	300
Angleterre	Ouchy	J. Müller	40	240
Beau-Site	Lausanne	J. A. Schmidt	40	240
Nord	"	J. Imseing & fils	40	240
Bellevue	"	A. Volz	30	180
Gallo	"	C. Gallo	20	120
				1135 6810

Art. 9. Jede weitere Ausgabe über den in Art. 8 vorgesehenen Betrag bedarf der Genehmigung der Generalversammlung und diese bestimmt die jedem Mitgliede zukommende Taxe zur Deckung des Ausgaben-Überschusses.

Art. 10. Jede Uebertretung des Art. 2 dieser Konvention zieht für den Fehlernden eine Busse von 300 Fr. für jeden einzelnen konstatierten Fall nach sich. Diese Bussen fallen in die Kasse des Syndikats.

In Uebertretungs-fällen kann die Generalversammlung dem Präsidenten oder jedem andern Komitee-Mitgliede das Recht einräumen, die Bussen einzukassieren, selbst auf dem Rechtswege. Der mit der Betreibung Beauftragte erhält eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Vollmacht.

Art. 11. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden vom Kassier in drei Raten eingezogen: ein Drittel im Mai, ein Drittel im Juli und ein Drittel im September.

Art. 12. Das Etablissement eines jeden Mitgliedes, welches sich ohne triftige Gründe weigert, seinen Beitrag zu zahlen, kann aus der Kollektiv-Annonce gestrichen werden. Er bleibt aber dennoch Mitglied und wird keineswegs entlastet von den Folgen allfälliger Uebertretungen des Art. 2, auch wenn dieselben nach der Streichung aus der Kollektiv-Annonce erfolgt sind.

Art. 13. Das Komitee versammelt die Mitglieder, so oft es für nötig erachtet wird. Die ordentlichen Generalversammlungen sind auf die erste Hälfte April und Oktober festgesetzt.

Art. 14. Das Syndikat ist auf unbegrenzte Zeit gebildet, immerhin in dem Sinne, dass die gegenwärtigen Statuten für ein Jahr dauern und von Jahr zu Jahr erneuert werden können. In das Syndikat können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 15. Alle Streitigkeiten, die durch die Auslegung oder durch die Praxis gegenwärtiger Statuten entstehen könnten, sind endgültig durch den Herrn Gerichtspräsidenten von Lausanne zu regeln, dessen Kompetenz alle Mitglieder anerkennen, gleichviel wie hoch die in Frage stehende Summe sei.

Art. 16. Das Original gegenwärtiger Statuten wird dem Präsidenten des Syndikats übergeben und erhält jedes Mitglied ein beglaubigtes Duplikat.

Lausanne, den 26. November 1894.

(Folgen die Unterschriften der 17 Mitglieder.)

Aus diesem Statut oder besser gesagt Vertrag ersieht man, dass die Hoteliers von Lausanne-Ouchy die Sache allen Ernstes angefasst haben. Was nun in Lausanne möglich war, das sollte man auch in Hotelierskreisen anderer Städte und Verkehrszentren zu Stande bringen. Freilich geht es nicht wohl anders, als dass man alle kleinteiligen Sonderinteressen fallen lässt und sich sagt, ich will mit dem Ganzen ein Ganzes werden. Wie dies geschieht, das lehren Euch Euere Kollegen von Lausanne; ahmt es nach.

Fachliche Fortbildungsschule.

Die fachliche Fortbildungsschule in Ouchy hat nun die erste Hälfte ihres zweiten Kurses bereits hinter sich und damit ist nun auch der Moment herangerückt, wo es sich wieder darum handelt, gewisse moralische Verpflichtungen, welche die Gründung der Schule als Gefolge mit sich führt, ins Auge zu fassen und denselben möglichst Rechnung zu tragen. Wir meinen die weitere Fürsorge der Zöglinge durch Unterbringen derselben an geeigneten Stellen.

Herr Tschumi, Präsident des Aufsichtsrats der Schule, hat sich von jedem Zögling einen Brief schreiben lassen, worin er ihm mitzuteilen hatte: 1) ob er nach Beendigung des Kurses heim gehe, 2) ob er schon eine Stelle habe und 3) ob er eine solche wünsche und wenn ja, in welcher Branche er nächsten Sommer zu arbeiten wünsche. Das Resultat dieser Enquête ist folgendes:

7 Zöglinge gehen heim;
5 " haben schon Stellen;
13 " wünschen Stellen als Kellner oder Kellner-Volontär in der französischen Schweiz;
1 Zögling wünscht Stelle als Sekretärgehilfe in die deutsche Schweiz;

2 Zöglinge wünschen Stellen als Kochlerling.

Herr Tschumi fügt seinem Berichte bei: „Da unsere Schule dieses Jahr meistens von Zöglingen deutscher Zunge besucht ist, so wünschen dieselben am liebsten Stellen in der französischen Schweiz und möchten wir uns daher ganz besonders dem freundlichen Entgegenkommen unserer Kollegen in der französischen Schweiz empfehlen. Wir haben den Schülern bereits Adressen der Herren Kollegen aufgegeben und denselben erlaubt, sich auf die Direktion unserer Schule zu beziehen, welche gerne geneigt ist, alle wünschbaren Aufschlüsse zu erteilen.“

Wir bitten daher inständigst, die betr. Anmeldungen wenn immer möglich, berücksichtigen zu wollen.“

Noblesse oblige!

L'une des premières entreprises de réclame à laquelle nous avons voué notre attention (c'était en juillet 1892), est celle d'un Sieur Joh. Wierer à Vienne, rédacteur, éditeur et — portier. Sa „création“ avait alors le titre: „*Premier Annuaire international des hôtels éites*“ aujourd'hui elle s'appelle: „*Annuaire des hôtels et des stations de bains d'Europe*“, 1^{re} entreprise internationale.

„S'il existe, dans le domaine de la réclame, une chose défectueuse, inutile, spéculant sur la crédulité des hôteliers et dont la valeur est superlativement nulle, c'est bien le „factum“ du portier viennois Wierer.“ Tel est à peu près le jugement que nous portions il y a deux ans et qui, aujourd'hui encore, s'adapte parfaitement à l'Annuaire en question; et cette opinion n'est pas même modifiée par le fait que l'„auréole“ dont le sieur Wierer a su entourer son „œuvre“, relève celle-ci aux yeux de la race inextirpable des gobeurs, circonstance qui peut-être lui apportera un nouveau contingent de crédules victimes.

Quant à la nature de cette „auréole“, nos lecteurs pourront s'en faire une idée par le prospectus de 1895 que nous reproduisons ci-après en respectant religieusement l'orthographe et le style:

„Depuis 4 ans où j'ai commencée la publication de mon ouvrage, il a été reconnu qu'un tel livre d'adresses était de première nécessité, tout à fait indispensable aux hôteliers, voyageurs et à tout étranger; la publication de la 5^{ème} année (1895) sera augmentée et enrichie dans son texte pour servir aux intérêts et au développement du commerce, de la fréquentation et circulation des Etrangers, ce qui rendra mon livre encore plus précieux.“